

wenn jedes weitere Zeugnis für das Vorhandensein ähnlicher Vorstellungen über das Verhältnis von Kaisertum zu Papsttum fehlte. Zwar aus der Regierungsperiode Bonifaz' VIII. sind mir keine Aeusserungen bekannt, die darauf hindeuteten. Aber in der *Determinatio compendiosa de iurisdictione imperii*¹, die neuerdings einem Zeitgenossen des Papstes, Tholomeus von Lucca, zugewiesen wird, findet sich im 30. Kapitel folgender Satz²: 'Cum ex multis rationibus et auctoritatibus, sicut probatum est superius, imperator sit verus minister ecclesie, quam administrationem ab ipsa recipit sub iureiurando sicut fidelis ecclesie sub titulo feudi'. In dem gleichen Kapitel beruft sich Tholomeus mehrfach auf das grosse Rechtfertigungsschreiben, das Innocenz IV. über den Prozess gegen Friedrich II. veröffentlichte³. Da mag auch noch die Vermutung herangezogen werden, die Bloch in seinem Werk 'Die Staufischen Kaiserwahlen'⁴ ausspricht, dass nämlich bei Innocenz und seiner gelehrten Umgebung Anschauungen Eingang fanden, die 'das Kaisertum zu einem dem Dienste der Kirche geweihten und deshalb von ihr gegebenen Amte' herabdrückten.

Aber die von mir versuchte Deutung des *iuramentum regis* von 1303 als eines Amtseides bleibt vorläufig eine Hypothese. Vielleicht glückt es mir, weiteres Beweismaterial beizubringen, wenn ich meine Absicht, die ganze Frage nochmals in grösserem Zusammenhange zu behandeln, ausführen werde.

1) In MG. *Fontes iuris Germanici antiqui in usum scholarum* ed. Krammer; vgl. Praefatio S. XVII und XXI und dazu Kern in der *Histor. Zeitschr.* CVI, 66, N. 5 und S. 72, N. 4. 2) S. 60; vgl. auch S. 8 Z. 21 und S. 35 Z. 9. 3) B.-F. 7584. 4) Die Staufischen Kaiserwahlen und die Entstehung des Kurfürstentums, Leipzig 1911, S. 157 ff. und 378. Vgl. auch Hugelmann, Die deutsche Königswahl im *corpus iuris canonici* (in Gierke, *Untersuchungen zur deutsch. Staats- und Rechtsgesch.* Heft 98) S. 130, dagegen aber Eichmann im *Historischen Jahrbuch* XXXI, 432.
